

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

der APPINA TRAVEL GmbH (nachfolgend APPINA genannt)

1. Abschluss des Reisevertrages

APPINA übersendet ein freibleibendes Angebot und fordert den Kunden auf, uns ein Angebot zum Vertragsabschluß zu unterbreiten. Der Reisevertrag kommt mit unserer schriftlichen Annahme (in Form einer Reisebestätigung) zustande.

2. Zahlung

- a) Nach Erhalt der Reisebestätigung kann eine Anzahlung in Höhe von bis zu 10% des Reisepreises bis max. 260 € verlangt werden. Die Restsumme muss spätestens 14 Tage vor Reisebeginn auf einem unserer Konten eingegangen sein.
- b) Dies gilt nur, wenn zuvor durch APPINA ein Sicherungsschein (§ 651 k Abs.3 BGB) ausgehändigt wurde. Sicherungsscheine werden nur an Reisende ausgehändigt; sie werden nicht an Gewerbetreibende ausgehändigt, die selbst als Reiseveranstalter auftreten – bei letzteren gelten die o.g. Zahlungsbedingungen in jedem Fall.
- c) Bei Zahlungsverzug ist APPINA berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, die Reise zu stornieren und mindestens 50% des Gesamtpreises zu berechnen, wenn der Besteller nicht geringere Kosten nachweist. Wahlweise kann APPINA auch Schadenersatz verlangen, insbesondere Ersatz für bereits erbrachte Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn.
- d) Reiseunterlagen werden erst nach Vollzahlung verschickt – Nachteile aufgrund zu spät eingegangener Zahlungen trägt der Kunde.
- e) Zahlungen innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn werden nur noch per bankbestätigter Überweisung akzeptiert.

3. Leistung

Die vertraglichen Leistungen richten sich ausschließlich nach der Reisebeschreibung der Bestätigung.

4. Änderungen von Leistungen und Preisen vor Reiseantritt

- a) Wir behalten es uns ausdrücklich vor, eine Änderung der Prospektangaben vor Vertragsschluss zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.
- b) Wird uns vor Reisebeginn ersichtlich, dass einzelne Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, so sind wir zur Änderung der Leistung berechtigt, falls wir eine gleichwertige und zumutbare Ersatzleistung anbieten können.
- c) APPINA behält sich vor, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat APPINA den Reisenden unverzüglich, jedoch spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Nach diesem Zeitpunkt sind Preiserhöhungen nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn APPINA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung von APPINA über die Preiserhöhung zw. Änderung der Reiseleistung dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt

- a) Ein Rücktritt von der Reise ist vor Reisebeginn schriftlich gegenüber APPINA zu erklären. Für den Fall des Rücktritts ist APPINA berechtigt, die Entschädigung wahlweise durch die nachfolgenden Pauschalsätze (gemäß § 651 i Abs.3 BGB) oder

durch konkrete Berechnung (gemäß § 651 i Abs.2 BGB) zu beziffern und geltend zu machen. Bis 32 Tage vor Reisebeginn entstehen keine Stornokosten – es sei denn eine unwiderbringliche Anzahlung an einen Leistungsträger war Vertragsbestandteil, vom 31.-22. Tag 20% , vom 21.-11. Tag 50% und ab dem 10. Tag 80% des Reisepreises. Bei Nichtantritt der Reise, ohne Kündigung, bleibt der Reisende zur vollen Zahlung verpflichtet. Diese Regelungen finden auch Anwendung, wenn einzelne Reisende aus einer Gruppe zurücktreten oder ohne Kündigung die Reise nicht antreten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Reisenden unbenommen.

- b) Wird im Prospekt und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann APPINA bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten.

6. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. APPINA kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. APPINA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet APPINA innerhalb einer angemessenen und vom Reisenden gesetzten Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für APPINA erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von APPINA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

d) Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

7. Anmeldung von Ansprüchen

- a) Sofern der Reisende Ansprüche gegen APPINA aus dem Reisevertrag oder wegen unerlaubter Handlung geltend machen will, so muss er diese innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise bei APPINA TRAVEL GmbH, Starnberger Str. 15, 82131 Gauting anmelden.
- b) Vertragliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am mit dem Tag der vertraglichen Reisebeendigung und wird durch das Geltendmachen von Ansprüchen solange gehemmt, bis APPINA die Ansprüche zurückweist.

8. Beschränkung der Haftung

- a) Die vertragliche Haftung von APPINA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit APPINA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Letzteres gilt nur, wenn der Leistungsträger den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- b) Ein Schadenersatzanspruch gegen APPINA ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die

von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

- c) Kommt APPINA die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken i.d.R. die Haftung des Luftfrachtführers für Tot oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den dafür geltenden Bestimmungen.
- d) Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen APPINA aus unerlaubter Handlung, die nicht auf groben Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 77.000,- € je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.100,- €. Liegt der Reisepreis über 1.366,- €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

9. Transportleistungen

Die Transportleistungen für den Personenverkehr werden durch konzessionierte Unternehmen eigenverantwortlich durchgeführt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Verträge mit Vollkaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft, APPINA TRAVEL GmbH, Starnberger Str. 15, 82131 Gauting.

11. Anwendung Deutsches Recht

Der Vertrag zwischen APPINA und dem Reisenden unterliegt ausschließlich dem Deutschen Recht.

12. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.



APPINA TRAVEL GmbH
Starnberger Straße 15
D-82131 Gauting bei München

Telefon: +49 (0)89 189 345 0

Telefax: +49 (0)89 189 345 45

www.appina-travel.com | info@appina-travel.com